Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2018 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4							
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	Ę							
Die Einkommenssteuer								
Einkünfte	ŧ							
Steuerfreie Einkünfte	6							
Ermittlung des Reineinkommens	6							
Abzüge	6							
Ermittlung des steuerbaren Einkommens								
Sozialabzüge	9							
0000								
Steuerberechnung	10							
Steuertarit	10							
Jährliches Vielfaches								
Die kalte Progression								
Anpassung an die Teuerung								
Die Vermögenssteuer	12							
Gegenstand der Vermögenssteuer	12							
Bewertung des Vermögens	12							
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	12							
Steuerberechnung	15							
Steuerfreie Beträge	15							
Steuertarif								
Jährliches Vielfaches								
Die kalte Progression								
Anpassung an die Teuerung								
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinde								
Die Einkommens- und Vermogenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinde	1114							
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den politischen Gemeinden, Kirchgemeinden								
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	15							

Gesetzliche Grundlagen

- 640.1 Gesetz vom 14. September 1992 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
- 640.11 Verordnung des Regierungsrates vom 10. November 1992 zum Gesetz über die Staatsund Gemeindesteuern (StV)*
- 640.12 Verordnung des Regierungsrates vom 24.11.1992 über die Steuerschätzung der Grundstücke (Schätzungsverordnung)
- 640.21 Verordnung des Regierungsrates vom 10. November 1992 über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (VPBUE)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind im <u>Rechtsbuch des Kantons Thurgau</u> publiziert.

^{*}Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(§§ 18 - 40 StG; §§ 2 - 12 StV)



Einkünfte

(§§ 18 - 25 und 225 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteurung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftvermögens



§ 20b Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung



§ 22 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Mietwert bei Unternutzung, zeitweiser Nutzung oder unterpreislischer Vermietung

§ 23 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen; die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.



§ 24 Abs. 1 – 3 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Sparoder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- ³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar. Bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubzeit wird lediglich die Differenz zwischen den Prämien und dem Rückzahlungsbetrag nach § 22 Ziffer 1 besteuert, sofern der Pflichtige dafür den Nachweis erbringt.

§ 225 Abs. 1 StG:

- ¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:
- zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.



Steuerfreie Einkünfte

(§ 26 StG; §§ 2a - 4 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute



§ 26 Abs. 1 Ziff. 12 StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten:

Lotteriegewinne



§ 26 Abs. 1 Ziff. 13 StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnli-13 chen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(§§ 29 - 34 StG; §§ 12 - 26a StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(§ 29 StG; VPBUE)

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.- sowie die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte oder bei Schichtarbeit;
- ² Für die Berufskosten nach Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht der Nachweis höherer Kosten nach Absatz 1 Ziffer 3 offen. Die Abzüge können für einzelne Berufsgruppen und für behördliche Tätigkeit einheitlich festgesetzt werden.

§ 1 Abs. 1 VPBUE:

- ¹ Für Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind in der Regel bei beachtenswerter Entfernung zum Abzug zugelassen:
- bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlichen Kosten;
- 2. bei Benützung eines Fahrrades oder eines Motorfahrrades mit gelbem Kontrollschild: bis Fr. 700.- im Jahr;
- 3. bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis Fr. -. 40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und für Autos gemäss jährlicher Kilometerleistung wie folgt zulässig;

bis 3 000 km -.60;von 3 001 bis 5 000 km Fr. -.50: h. über 5 000 km Fr. **-.40**. C.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 🔘



§ 29 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen.
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 34 Absatz 1 Ziffer 16 bleibt vorbehalten.

§ 4a Abs. 1 VPBUE:

¹ Für die übrigen zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten nach § 29 Ziffer 3 des Gesetzes beträgt der Pauschalabzug 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens Fr. 2 000.- und höchstens Fr. 4 000.-.

Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit



§ 4b VPBUE:

¹ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.- und höchstens Fr. 2 400.- zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Unterhaltskosten von Liegenschaften



§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat;

§ 9 StV:

- ¹ Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen und dem Pauschalabzug wählen.
- 1. für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind, 10 Prozent des Bruttomietertrages beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes;
- für mehr als zehn Jahre alte Gebäude 20 Prozent des Bruttomietertrages beziehungsweise des 2. Mietwertes oder Eigenmietwertes.
- ³ Im Pauschalabzug sind die Unterhaltskosten, die Ausgaben für Energiesparen und Umweltschutz, Versicherungsprämien, denkmalpflegerische Aufwendungen und ähnliches sowie die Liegenschaftensteuer inbegriffen.



Allgemeine Abzüge

(§§ 23 und 34 StG; §§ 2 – 11c und 62a StV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 🔘



§ 34 Abs. 1 Ziff. 9StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 - Fr. 6 200. für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben:
 - Fr. 3 100.- für die übrigen Steuerpflichtigen; b.
 - zusätzlich Fr. 800.- für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;

Krankheits- und Unfallkosten



§ 34 Abs. 1 Ziff. 10 StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;

Freiwillige Zuwendungen



§ 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnutzigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.- übersteigen, bis zu Fr. 8 000.- oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Kinderdrittbetreuungsabzug



§ 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.- pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:
 - a. für Alleinerziehende;
 - wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
 - wenn beide Elternteile erwerbstätig sind; C.
 - wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

§ 11c StV:

¹ Für die Drittbetreuung von Kindern nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes können pro Kind in der Regel 75 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 4 000. – in Abzug gebracht werden.

² Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.

§ 62a StGV:

¹ Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.-, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, abgezogen werden. § 11c bleibt vorbehalten.

² Der Abzug nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes findet keine Anwendung mehr.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien



§ 34 Abs. 1 Ziff. 14 StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.- an politische Parteien, die:
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder b.
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben:

Lotteriegewinne @



§ 34 Abs. 1 Ziff. 15 StG:

- Von den Einkünften werden abgezogen:
- als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen fünf Prozent des Gewinns, höchstens aber Fr. 5 000.-;

Weiterbildungs- und Umschulungskosten



§ 34 Abs. 1 Ziff. 16 StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern:
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(§ 36 StG; §§ 12 und 12a StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



§ 36 Abs. 2 Ziff. 1 StG:

- ² Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt,

7 000.-Fr.

der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf 8 000.-Fr.

und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf 10 000.-Fr.

Unterstützungsabzug



§ 36 Abs. 2 Ziff. 2 StG:

- ² Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Absatz 2 Ziffer 1 gewährt wird,

Fr. 2 600.-;

§ 12 StV:

- ¹ Erwerbsunfähig nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes sind Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind.
- ² Der Steuerpflichtige kommt zur Hauptsache für den Unterhalt auf, sofern er zu mehr als 50 Prozent des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zum Unterhalt beiträgt.

AHV-Altersrentner



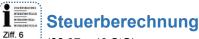
Erwerbsunfähige oder Verwitwete



§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 StG:

- ² Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen

h beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16 000.-, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 23 000.-, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.- Mehreinkommen um Fr. 200.-;





(§§ 37 – 40 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 37 StG)

§ 37 Abs. 1 StG: Tabelle der einfachen Einkommenssteuer

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

1.	Fr.	0	bis	Fr.	11 700.–	und	2 %	Für den Mehrbetrag
2.	Fr.	46	bis	Fr.	14 000	und	3 %	Für den Mehrbetrag
3.	Fr.	106	bis	Fr.	16 000	und	4 %	Für den Mehrbetrag
4.	Fr.	186.–	bis	Fr.	18 000	und	5 %	Für den Mehrbetrag
5.	Fr.	286	bis	Fr.	20 000	und	6 %	Für den Mehrbetrag
6.	Fr.	1 186.–	bis	Fr.	35 000	und	7 %	Für den Mehrbetrag
7.	Fr.	4 336	bis	Fr.	80 000	und	7,5 %	Für den Mehrbetrag
8.	Fr.	9 586.–	bis	Fr.	150 000	und	8 %	Für den Mehrbetrag.

Reduzierter Steuersatz



§ 37 Abs. 2 StG:

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 2,0 geteilt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Kapitalleistungen aus Vorsorge



§ 39 StG:

- ¹ Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 24 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind.
- ² Die einfache Steuer beträgt 2 Prozent für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2.4 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen.
- ³ Die Sozialabzüge gemäss § 36 werden nicht gewährt.

Jährliches Vielfaches

(§ 6 StG)

§ 6 StG:

- ¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital gilt als einfache Steuer zu 100 Prozent. Die Bestimmungen über die Quellensteuer bleiben vorbehalten.
- ² Der Grosse Rat setzt jährlich den Staatssteuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§ 40 StG)

Anpassung an die Teuerung



§ 40 StG:

- ¹ Der Einkommenssteuertarif nach § 37 und die Sozialabzüge gemäss § 36 werden jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.
- ² Der Regierungsrat nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

Die Vermögenssteuer

(§§ 41 – 54 StG; §§ 13 und 13b StV)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(§§ 43 – 48 StG; Schätzungsverordnung)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen

§ 48 StG:

¹ Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 44 StG:

¹ Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht bewertet.

Nicht Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 12 Schätzungsverordnung:

¹ Der Verkehrswert eines Grundstückes bestimmt sich aus der Gesamtheit aller wertbildenden Faktoren, wie Land- und Bauwert, rechtliche Gegebenheiten, Nutzungsmöglichkeiten, tatsächliche Eigenschaften, besondere Lage und Beschaffenheit.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 49 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

² Der Verkehrswert wird in der Regel aus dem Ertrags- und dem Realwert ermittelt. [...].





(§§ 53 und 54 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(§ 53 StG)



§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe Fr. 200 000.-
- bei allen übrigen Steuerpflichtigen Fr. 100 000.-

Abzug für jedes Kind



§ 53 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- für jedes nicht selbständig besteuerte Kind zusätzlich Fr. 100 000.-

Steuertarif

(§ 54 StG)

§ 54 StG:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 1,1 Promille des steuerbaren Vermögens.

Jährliches Vielfaches

(§ 6 StG)

§ 6 StG:

- ¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital gilt als einfache Steuer zu 100 Prozent. Die Bestimmungen über die Quellensteuer bleiben vorbehalten.
- ² Der Grosse Rat setzt jährlich den Staatssteuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§ 40 StG)

Anpassung an die Teuerung



§ 40 StG:

- ¹ Der Einkommenssteuertarif nach § 37 und die Sozialabzüge gemäss § 36 werden jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.
- ² Der Regierungsrat nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden

(§ 222 StG; § 55 StV)

§ 222 StG:

- ¹ Politische Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden können Gemeindesteuern in Prozenten der einfachen Steuer erheben.
- ² Sie bestimmen jährlich den <u>Steuerfuss</u>.

§ 55 StV:

¹ Natürliche Personen haben Kirchensteuern zu entrichten, wenn sie einer Landeskirche angehören. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung Schlossmühlestrasse 9 CH-8510 Frauenfeld

info.sv@tg.ch

Tel. +41 58 345 30 30 Fax +41 58 345 30 31

www.steuerverwaltung.tg.ch